

Richtlinien zum Bildungsurlaub

vom 12. April 2000¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 14^{ter} Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971²

als Richtlinien:

1. Ziele

Die Lehrperson gestaltet den Bildungsurlaub mit dem Ziel:

- 1.1 Weiterbildungsbedürfnisse im Zusammenhang mit Schule, Unterricht und Persönlichkeitsbildung zu verwirklichen oder Erfahrungen im Umfeld der Schule (Wirtschaft, Arbeitswelt, Sozialbereich) zu gewinnen;
- 1.2 ein spezifisches Angebot der Langzeitweiterbildung zu besuchen, wie Intensivweiterbildung der EDK-Ost, berufsbegleitende Langzeitweiterbildung, Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Lehrerausbildung, Erwerb von Zusatzqualifikationen oder Absolvierung einer Kaderausbildung.

2. Formen der Gestaltung

Die folgenden Aufzählungen nennen einige wesentliche Bereiche, in denen der Bildungsurlaub innerhalb der Zielvorgaben individuell gestaltet werden kann. Sie soll als Anregung dienen und ist nicht abschliessend:

2.1 Formen der individuellen Gestaltung des Bildungsurlaubs

- Wirtschafts-, Berufs-, Sozialpraktika
- Hospitation an anderen Stufen oder Schulen, Kennenlernen anderer Schulsysteme
- Weiterbildung an Universitäten, Hochschulen, Akademien, Konservatorien
- Kurse der kantonalen Lehrerweiterbildung oder anderer Kursträger
- Arbeit an Projekten inner- und ausserhalb der Schule
- Sprachkurse im Sprachgebiet

2.2 Besuch von Veranstaltungen der Langzeitweiterbildung

- Intensivweiterbildung der EDK-Ost oder anderer Kantone
- Angebote einer berufsbegleitenden Langzeitweiterbildung
- Veranstaltungen der Lehrerausbildungsstätten
- Erwerb von Zusatzqualifikationen
- Kurse der Weiterbildung für leitende, beratende und wissenschaftliche Mitarbeit im Bildungswesen

Der Bildungsurlaub ermöglicht einer Lehrperson, sich längere Zeit und vertieft einem Weiterbildungsvorhaben zu widmen. Die Vielzahl an Möglichkeiten zur Gestaltung des Bildungsurlaubs sollte also nicht zur Planung allzu vieler Vorhaben verleiten.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Mai 2000, *SchBl* 2000, Nr. 5.

² sGS 213.51.

3. Dauer

Der Bildungsurlaub umfasst 12 Wochen, wovon 10 Wochen in die Unterrichtszeit fallen. Er ist in der Regel als Ganzes zu beziehen, kann aber, den Weiterbildungsvorhaben der Lehrperson entsprechend, angemessen aufgeteilt werden.

Das Zusammenlegen der beiden Teile des Bildungsurlaubs ist nicht möglich.

4. Zeitpunkt des Bezugs

- 4.1 Lehrkräfte vor dem 56. Altersjahr, die während fünf Jahren als gewählte Lehrkräfte in der betreffenden Gemeinde und zusätzlich während zehn bzw. zwanzig Jahren an einer öffentlichen Volksschule im Kanton unterrichtet haben, sind berechtigt, den Bildungsurlaub zu beziehen.
- 4.2 Der Schulrat kann den gewünschten Beginn des Urlaubs im Interesse der Schule um höchstens zwei Jahre hinausschieben.
- 4.3 Der Schulrat beachtet bei der Festsetzung des Zeitpunktes des Urlaubsantritts insbesondere folgende Kriterien:
 - Dienst- und Lebensalter der Lehrkraft;
 - pädagogische und schulorganisatorische Gegebenheiten in Gemeinde und Kanton.
- 4.4 Für Lehrkräfte an privaten Sonderschulen liegt die Zuständigkeit für die Bestimmung des Zeitpunktes des Bezugs und des Bewilligungsverfahrens bei der entsprechenden Stelle.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Planung eines Bildungsurlaubs ist so früh als möglich mit dem Schulrat abzusprechen.
- 5.2 Das Gesuch um Bildungsurlaub ist dem Schulrat rechtzeitig einzureichen. Es enthält ein Grobkonzept für die Gestaltung des Bildungsurlaubs.
- 5.3 Der Schulrat erteilt die Urlaubsbewilligung. Er setzt Fristen fest, um Planung und Budgetierung in der Gemeinde sicherzustellen.
- 5.4 Der Schulrat sorgt in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft für die Stellvertretung.
- 5.5 Innerhalb der festgesetzten Frist ist dem Schulrat ein aussagekräftiges Programm einzureichen. Es schildert insbesondere die geplanten Vorhaben, nennt deren zeitlichen Rahmen und die angestrebten Ziele.
- 5.6 Der Schulrat genehmigt Programm und Zeit des Urlaubs. Er kann die definitive Bewilligung mit Auflagen verknüpfen. Er meldet die erteilte Bewilligung dem Bezirksschulrat.
- 5.7 Vor wesentlichen Programmänderungen ist die Erlaubnis des Schulrats einzuholen.

6. Schlussbericht

Nach Ablauf des Bildungsurlaubs ist ein schriftlicher Schlussbericht zu erstellen, der insbesondere folgende Angaben enthält:

- Aktivitäten während des Urlaubs;
- erreichte Ergebnisse und Ziele;
- Perspektiven für die Schule.

Dem Schlussbericht sind Bestätigungen, Testate oder eigene Arbeiten beizulegen. Der Schlussbericht bedarf der Genehmigung durch den Schulrat.

7. Finanzielle Bestimmungen

7.1 Gehalt

Die Lehrkraft hat Anspruch auf das Grundgehalt für den Beschäftigungsgrad (inkl. Anteil am 13. Monatslohn und Sozialzulagen). Nicht entschädigt werden Gehaltszulagen, Wegentschädigungen, Funktionszulagen und Überstundenentschädigungen. Berechnungsgrundlage für die Besoldung während des Urlaubs ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den fünf dem Urlaub vorangegangenen Dienstjahren. Je Jahr werden höchstens 30 Lektionen (Kindergarten 24 Lektionen) angerechnet.

7.2 Urlaubsaufwand

Die Finanzierung des Urlaubsaufwandes ist Sache der Lehrkraft. Einkünfte aus der Urlaubstätigkeit stehen - soweit sie die Aufwendungen übersteigen - der Gemeinde zu. Bezüglich Aufwand zum Besuch von Veranstaltungen der Langzeitweiterbildung erlässt das Erziehungsdepartement Regelungen. Sie berücksichtigen die einzelnen Angebote.

8. Beratung von Lehrkräften und Schulbehörden

Zu allgemeinen Fragen zum Bildungsurlaub gibt das Amt für Volksschule, zu finanziellen Fragen das Amt für Schulgemeinden Auskunft.

9. Schlussbestimmungen

Art. 1.1 (Bildungsurlaub) des Konzepts der Lehrerfortbildung im Kanton St.Gallen (2. Teil Langzeitfortbildung) vom 19. Januar 1996³ wird aufgehoben.

Diese Richtlinien werden ab 15. Mai 2000 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Sekretär-Stv.:
Jürg Raschle

³ SchBl 1996, Nr. 7.

